



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Herr Andreas Rahm, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3797

VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

21. April 2023

### 17. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr 18. April 2023

hier: TOP 5: Vergabe von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten - Auswirkungen auf die Gebäudereinigungsbranche in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *lieber Andreas,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. April 2023 übersende ich Ihnen anbei den zugesagten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Sprechvermerk anlässlich der Ausschusssitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. April 2023

Vorlage 18/3638 „Vergabe von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten - Auswirkungen auf die Gebäudereinigungsbranche in Rheinland-Pfalz“

### **Es gilt das gesprochene Wort**

Gemäß § 25 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019

(KiTaG) gewährt das Land Zuweisungen zu den Personalkosten einer Kindertageseinrichtung.

Dies gilt auch für die Personalkosten der in § 23 KiTaG aufgeführten Wirtschaftskräfte, d.h. insbesondere Personal, welches die Tätigkeiten des Reinigungs- und Küchendienstes übernimmt.

Bereits die Regelungen zur Personalkostenförderung gemäß § 12 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (KitaG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG vom 31. März 1998 hatten eine Personalkostenförderung im oben beschriebenen Sinne vorgesehen.

Eine Beteiligung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens (1. Ministerratsdurchgang Juni 2018; 2. Durchgang: April 2019) ist erfolgt.

Die bisherige Verwaltungspraxis sah auch eine Förderung von externen Wirtschaftskräften vor. Dies erschien im Hinblick auf die gebotene Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Kitas sachgerecht. Die Mitteilung, dass die Landesförderung gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 23 KiTaG im Bereich der Wirtschaftskräfte ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr für externe Dienstleistungen möglich sei, folgte einer Auslegung der Vorschriften des KiTaG.

Ziel war es durch den Einsatz von Wirtschaftskräften, gerade bei zeitlich umfangreichen Betreuungsangeboten, für Entlastungen bei den pädagogischen Fachkräften zu sorgen. Durch die dauerhafte Übertragung von Aufgaben des Küchen- oder Reinigungsdienstes auf Personal des Wirtschaftsdienstes, verbleibt den pädagogischen Fachkräften die notwendige Zeit für ihren Kernauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Da die Tätigkeiten der Wirtschaftskräfte über die ganze Betriebs-

zeit der Einrichtung hinweg anfallen, ist von einer größtmöglichen Entlastung auszugehen, wenn die Wirtschaftskräfte in den pädagogischen Alltag einer Tageseinrichtung integriert sind, was beim Einsatz externer Wirtschaftskräfte schwer zu bewerkstelligen erscheint.

Vor dem Hintergrund eines anhängigen Rechtsstreits zur Abrechnung von Personalkosten für Fremdcaterer nach dem alten Kindertagesstättengesetz (KitaG) und einer Vielzahl neu vorgebrachter Umstände aus dem Feld der Akteurinnen und Akteure der Verantwortungsgemeinschaft sowie den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort, prüft das Land derzeit erneut die Möglichkeiten, die bisherige Praxis fortzuführen.

Die Landesregierung hält dementsprechend eine erneute Bewertung der Thematik unter Beobachtung des Fortgangs des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreits für angezeigt.

Es ist entsprechend vorgesehen, die bisherige Förderpraxis der externen Wirtschaftskräfte vorerst bis zur Auswertung der Prüfergebnisse und der Erkenntnisse aus dem Rechtsstreit beizubehalten.

Dies erscheint auch sachgerecht, um die Sicherstellung des Personaleinsatzes zu gewährleisten. Insoweit wurde seitens der Kita-Spitzen vorgetragen, dass mit externen Leistungserbringern auch die Vertretung bei Personalausfall sichergestellt sei.

Da die bisherige Praxis zunächst fortgeführt werden soll, werden derzeit keine Auswirkungen für die Unternehmen der Gebäudereinigungsbranche erwartet.

Dem Thema der Wirtschaftskräfte wird im Rahmen der in § 29 KiTaG vorgesehenen Evaluation des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet.